

Kurztitel

Unternehmensgesetzbuch

Kundmachungsorgan

dRGBI. S 219/1897 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2010

§/Artikel/Anlage

§ 131

Inkrafttretensdatum

01.08.2010

Außerkrafttretensdatum

31.12.2014

Text**Vierter Titel.****Auflösung der Gesellschaft und Ausscheiden von Gesellschaftern.****Auflösungsgründe**

§ 131. Die offene Gesellschaft wird aufgelöst:

1. durch den Ablauf der Zeit, für welche sie eingegangen ist;
2. durch Beschluß der Gesellschafter;
3. durch die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft oder durch die rechtskräftige Nichteröffnung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens;
4. durch den Tod eines Gesellschafter, sofern sich aus dem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt;
5. durch die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafter oder durch die rechtskräftige Nichteröffnung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens;
6. durch Kündigung und durch gerichtliche Entscheidung.